

A. Grundlagen und Theoretisches.

I. Die Bundesakte und die Wünsche des deutschen Volkes.

a) Steins Denkschrift an den Kaiser von Rußland über die Deutsche Bundesakte.
24. Juni 1815.¹

Unsere neueren Gesetzgeber haben an die Stelle des alten deutschen Reiches mit einem Haupte, gesetzgebender Versammlung, Gerichtshöfen, einer inneren Einrichtung, die ein Ganzes bildete, einen Deutschen Bund gesetzt, ohne Haupt, ohne Gerichtshöfe, schwach verbunden für die gemeine Verteidigung.

Die Rechte der einzelnen sind durch nichts gesichert als die unbestimmte Erklärung, „daß es Landstände geben solle“, ohne daß etwas über deren Befugnisse festgestellt ist (Art. 13); und durch eine Reihe Grundsätze (Art. 8) über die Rechte jedes Deutschen, worunter man die Habeas Corpus, die Abschaffung der Leibeigenschaft, ausgelassen hat, und welche durch keine schützende Einrichtung verbürgt werden. . . . Das Recht der Bündnisse einzelner Staaten mit Fremden wird allein durch die Verpflichtung beschränkt, keine Verbindungen einzugehen, welche gegen den Bund oder eins seiner Glieder gerichtet sind (Art. 11). — Der Deutsche wird also sein Blut vergießen für seinem Lande fremde Streitigkeiten, wenn sein Fürst sich mit Frankreich oder England gegen eine andere Macht verbündet — er wird sogar verpflichtet sein, seinen Landsmann zu bekämpfen, wenn dessen Fürst sich mit dem Gegner verbunden hat.

Von einer so fehlerhaften Verfassung läßt sich nur ein sehr schwacher Einfluß auf das öffentliche Glück Deutschlands erwarten, und man muß hoffen, daß die politischen Grundsätze, von denen mehrere Kabinette sich noch nicht losmachen können, nach und nach durch die öffentliche Meinung, die Freiheit der Presse und das Beispiel zerstört werden, welches mehrere Fürsten, besonders Preußen, geben zu wollen scheinen², indem sie ihren Untertanen eine weise und wohlthätige Verfassung erteilen.

¹ Dgl. den Auszug aus der Bundesakte in Quellenheft I. Reihe, Heft 14, Nr. 2.

² S. Quellenheft I. Reihe, Heft 14, Nr. 1 und 10.